

# RS Vfgh 2004/2/9 B181/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

## Rechtssatz

Wie sich aus dem beigebrachten Vermögensbekenntnis ergibt, verfügt der Einschreiter als Pensionist über eine Pension von € 683,06 und eine Unfallrente in der Höhe von € 1.017,42. Darüber hinaus ist der Antragsteller Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes und hat keinerlei Unterhaltpflichten. Er hat Schulden in der Höhe von € 9.783,15 bei der R Bausparkasse.

## Entscheidungstexte

- B 181/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.02.2004 B 181/04

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B181.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09959791\_04B00181\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>